

**Anweisungen/Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung der Stationsprüfung auf Mastleistung, Schlachtkörperwert und Fleischbeschaffenheit beim Schwein gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes/anerkannten Zuchtunternehmens für Schweine**

Die Kontrolle der Stationsprüfung auf Mastleistung, Schlachtkörperwert und Fleischbeschaffenheit beim Schwein gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes/anerkannten Zuchtunternehmens für Schweine wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 (1) VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- Grundlage der Überprüfung sind die jeweiligen Festlegungen des Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens, enthalten in der Satzung, den Zuchtprogrammen und den verbandspezifischen Ausführungsbestimmungen sowie die Richtlinie des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS) für die Stationsprüfung auf Mastleistung, Schlachtkörperwert und Fleischbeschaffenheit beim Schwein vom 09.04.2019 (<https://www.rind-schwein.de/brs-schwein/brs-leistungspruefung.html>).
- Sofern in den Verbandsunterlagen andere als die hier aufgeführten Merkmale oder Prüfabschnitte definiert ist die Prüfung in gleicher Weise zu dokumentieren, ggf. auf einem gesonderten Blatt.
- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, **ist mindestens ein** Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- zur textlichen Vereinfachung werden Satzung, Zuchtprogramm und Ausführungsbestimmungen sowie die Richtlinie des BRS unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<b>Art der Prüfung</b>	
	Angabe, ob es sich um die Kontrolle einer Stationsprüfung auf Mastleistung, Schlachtkörperwert und Fleischbeschaffenheit beim Schwein gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes oder eines anerkannten Zuchtunternehmens für Schweine handelt.	
<b>I. Grunddaten des Kontrolltermins</b>		
	Enthält Angaben zum, die Leistungsprüfungen Durchführenden, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	
<b>1.</b>	<b>Zweck der Kontrolle</b> Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Kap. X VO (EU) 2016/1012, i.V.m. § 22 Abs. 1-6 TierZG
<b>2.</b>	<b>Vertreter der Behörde</b> a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person	Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde;</p> <p>b) Name und Institution oder Einrichtung anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind;</p> <p><i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i></p>	
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Durchführender</b></p> <p>Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen sind die Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die vom Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils beauftragten dritten Stellen.</p> <p>Dabei kann ein Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen auch Zuchtbetriebe mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen.</p> <p>Anzugeben ist hier der tatsächlich die Leistungsprüfung Durchführende.</p> <p>Die jeweiligen Beauftragungen werden unter (11) geprüft.</p>	<p>Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Name, Anschrift und Rechtsform des Durchführenden</b></p> <p>Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Durchführenden;</p> <p><i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i></p>	
<p><b>5.</b></p>	<p><b>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Durchführenden</b></p> <p>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtbetrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, sind diese ebenfalls aufzuführen;</p>	
<p><b>6.</b></p>	<p><b>Kontrolltermin(e)</b></p> <p>Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und der Termin der Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;</p>	
<p><b>7.</b></p>	<p><b>Art der Kontrolle</b></p> <p>a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;</p> <p>a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;</p> <p>b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;</p> <p>c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen (a, b, c) werden nachgeprüft;</p> <p>d) bei Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;</p> <p><i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i></p>	<p>Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012</p>
<p><b>8.</b></p>	<p><b>Kontrolle war</b></p> <p>a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;</p> <p>a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen</p> <p>b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;</p>	<p>Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012</p>
<p><b>9.</b></p>	<p><b>Kontrollmethoden/-techniken</b></p> <p>entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;</p> <p>a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt am Ort der Vorstellung/Prüfung der Schweine</p> <p>b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei den für die Identifizierung und Kontrolle der Kennzeichnung sowie zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen auskunftsberechtigten Personen;</p> <p>c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand der vorliegenden Zuchtdokumentation nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV und der jeweiligen Zuchtprogramme</p>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Zuchtbuch-Datenbanken usw.	
<b>10.</b>	<p><b>Angaben zur letzten Kontrolle des Durchführenden</b>  Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;  Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden</p> <p>a) Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen  b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden  c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.</p>	Art. 43 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2016/1012
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Durchführenden</b>	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Durchführenden betreffen	
<b>11.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	
<b>11.1</b>	<p><b>durch den Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen</b>  Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt  Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.  Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen
<b>11.2</b>	<p><b>zuständige Behörde</b>  Die Beauftragung nach Landesrecht und die Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.  Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.  Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen bestimmten Personen.</p>	Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>11.3</b>	<p><b>beauftragte dritte Stelle</b>  a) Vertrag mit Zuchtverband oder Zuchtunternehmen bzw. Beauftragung durch zuständige Behörde liegt vor  b) Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.  Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.  Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schweinen bestimmten Personen..</p>	Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>12.</b>	<p><b>Qualifiziertes Personal</b>  Es werden die Nachweise beruflicher und/oder anderer Qualifikationen in Bezug auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten geprüft. Dazu zählen Weiterbildungsveranstaltungen zur Haltung, Fütterung und Pflege von Prüftieren sowie zur Beurteilung der Merkmale in der Schweinezucht. Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen.  Mit Einhaltung der satzungsgemäßen Festlegungen gilt die Qualifikation der</p>	Anh. I Teil 1, A, Nr. 2 der VO (EU) 2016/1012



Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>Bestandsbuches des Durchführenden geprüft, in dem die tierärztlichen Behandlungen einschließlich der Arzneimittelanwendungs- und – abgabebelege dokumentiert sind</p> <p>f) Bei Stationsprüfungen werden die Angaben zum Beschicker geprüft, einschließlich der abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen zur Durchführung der Leistungsprüfung.</p> <p>g) Angaben zur Art der Haltung zu machen; etwaige Abweichungen zu den Verbandsunterlagen sind zu dokumentieren</p> <p>h) Besonderheiten/Auffälligkeiten bei Einstallung: Die Dokumentation, ob Prüftiere ausgefallen sind oder abgelehnt wurden, tierärztliche Behandlungen erforderlich wurden oder andere, den Prüfungsverlauf beeinträchtigende Umstände eintraten, wird geprüft. Auffälligkeiten werden unter Bemerkungen erfasst, ggf. werden Kopien der Dokumentation als Anlagen zum Prüfprotokoll zu den Akten genommen.</p>	
<b>13.2</b>	<p><b>Stallbuch</b> Ein Stallbuch ist immer dann zu führen, wenn Tiere aus Beständen Dritter geprüft werden. Die Dokumentation der hier angegebenen Sachverhalte einschließlich der jeweils zutreffenden Belege, Atteste oder Bescheinigungen ist beim Durchführenden zu kontrollieren. Die Begründungen zu Umstellungen oder dem Ausscheiden von Prüftieren sowie die daraus getroffenen Festlegungen werden auf Plausibilität und Übereinstimmung mit der ZDS-Richtlinie bzw. dem Zuchtprogramm geprüft.</p>	
<b>13.3</b>	<p><b>Durchführung der Prüfung</b> Es wird die der BRS-Richtlinie bzw. dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechende Erfassung und Ermittlung der zu erfassenden Gewichte und Verbräuche kontrolliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstallalter (ESA)</li> <li>- Alter bei Prüfanfang (PAA)</li> <li>- Alter bei Prüfende (PEA)</li> <li>- Einstallgewicht (ESG)</li> <li>- Gewicht bei Prüfanfang (PAG)</li> <li>- Gewicht bei Prüfende (PEG)</li> <li>- bei Mastende (Tag vor der Schlachtung - MEG)</li> </ul> <p>Umstellung Fütterung dokumentiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei 2-Phasen-Fütterung: 65...70 kg</li> <li>- bei 3-Phasen-Fütterung: 60...65 kg</li> <li>- bei 3-Phasen-Fütterung: 85...90 kg</li> </ul> <p>Erfassung Futtermittelverbrauch dokumentiert</p>	<p>BRS-Richtlinie 3.1 BRS-Richtlinie 3.1.2 BRS-Richtlinie 3.1.3 BRS-Richtlinie 3.1.5 BRS-Richtlinie 3.1.1 BRS-Richtlinie 3.1.4 BRS-Richtlinie 3.1.6  BRS-Richtlinie 3.1.7 BRS-Richtlinie 2.4.2  BRS-Richtlinie 3.1.12 - 3.1.15</p>
<b>13.4</b>	<p><b>Ermittlung und Erfassung der Daten am Tier</b> aus einer Stichprobe von mindestens fünf Probanden, die die Prüfung abgeschlossen haben, werden alle dokumentierten Angaben (einschließlich der fakultativ erhobenen Informationen) und deren Übereinstimmung mit den übermittelten Angaben überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lebenstagszunahme (fakultativ) (LTZ)</li> <li>b) Prüftagszunahme (PTZ)</li> <li>c) Nettolenstagszunahme (fakultativ) (NLZ)</li> <li>d) Nettoprüftagszunahme (NTZ)</li> <li>e) Futteraufwand (FuA)</li> <li>f) Nettofutteraufwand (fakultativ) (NFA)</li> </ul>	<p>BRS-Richtlinie 3.1.10 BRS-Richtlinie 3.1.8 BRS-Richtlinie 3.1.11 BRS-Richtlinie 3.1.9 BRS-Richtlinie 3.1.12 BRS-Richtlinie 3.1.13</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
13.5	<p>g) Futtermittelverbrauch (fakultativ) (FUV) h) Futtermittelmenge (fakultativ) (FUM)</p> <p><b>Ermittlung und Erfassung der Daten am Schlachtkörper</b> Aus einer Stichprobe von mindestens fünf Probanden, die die Prüfung abgeschlossen haben, werden alle dokumentierten Angaben, einschließlich der fakultativ erhobenen Informationen, und deren Übereinstimmung mit den übermittelten Angaben überprüft. Die Kontrolle beinhaltet die Prüfung der Übereinstimmung der verwendeten Verfahren mit den nach BRS-Richtlinie vorgesehenen Verfahren und deren korrekte Anwendung.</p> <p>a) Prüfung der korrekten Erfassung der Merkmale in der Schlachtstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlachtkörpergewicht warm (SMW)</li> <li>- Schlachtkörpergewicht kalt (fakultativ) (SMK)</li> <li>- Ausschachtung (AUS)</li> <li>- Schlachtkörperlänge (SKL)</li> <li>- Rückenspeckdicke (RSP)</li> <li>- Rückenmuskelfläche (RMF)</li> <li>- Fettfläche (FFL)</li> <li>- Speckdicke über Rückenmuskelfläche (SMB)</li> <li>- Seitenspeckdicke (SMD)</li> <li>- Schinkengewicht (fakultativ) (SGW)</li> <li>- pH<sub>1</sub>-Kotelett (PH1K)</li> <li>- pH<sub>24</sub>-Kotelett (fakultativ) (PH2K)</li> <li>- pH<sub>24</sub>-Schinken (fakultativ) (PH2S)</li> <li>- LF<sub>1</sub>-Kotelett (fakultativ) (LF1K)</li> <li>- LF<sub>24</sub>-Kotelett (LF2K)</li> <li>- Fleischhelligkeit (fakultativ) (FHE)</li> <li>- Tropfsaftverlust (fakultativ) (TSV)</li> </ul> <p>b) Prüfung der korrekten Ermittlung der Merkmale in der Schlachtstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fleisch:Fett-Verhältnis (FFV, 1 zu)</li> <li>- Fleischanteil am Bauch (FAB)</li> <li>- intramuskulärer Fettgehalt (fakultativ) (IMF)</li> <li>- Schinkenanteil (fakultativ) (SAN)</li> <li>- Muskelfleischanteil</li> </ul> <p>Die jeweiligen Bestimmungstechniken und –verfahren sind anzugeben.</p> <p>c) tierärztliche Schlachtbefunde liegen vor</p>	<p>BRS-Richtlinie 3.1.14 BRS-Richtlinie 3.1.15</p> <p>BRS-Richtlinie 3.3.1 BRS-Richtlinie 3.3.2 BRS-Richtlinie 3.3.3 BRS-Richtlinie 3.3.4 BRS-Richtlinie 3.3.5 BRS-Richtlinie 3.3.6 BRS-Richtlinie 3.3.7 BRS-Richtlinie 3.3.9 BRS-Richtlinie 3.3.10 BRS-Richtlinie 3.3.12 BRS-Richtlinie 3.4.1 BRS-Richtlinie 3.4.5 BRS-Richtlinie 3.4.4 BRS-Richtlinie 3.4.2 BRS-Richtlinie 3.4.3 BRS-Richtlinie 3.4.6 BRS-Richtlinie 3.4.7</p> <p>BRS-Richtlinie 3.3.8 BRS-Richtlinie 3.3.11 BRS-Richtlinie 3.4.8 BRS-Richtlinie 3.3.13 BRS-Richtlinie 3.3.14</p>
14.	<p><b>Prüffutter</b></p> <p>a) Lieferungen dokumentiert b) Futtermitteluntersuchungen Kontrolle der Lieferscheine und Analysen des Lieferanten, bei Eigenherstellung die plausible Dokumentation mit Prüfung der Herkunft der verwendeten Zutaten einschließlich der Probenergebnisse</p> <p>c) Qualität der Futtermittel entspricht den Vorgaben d) Zusammensetzung der Futtermittel entspricht den Vorgaben Ergebnisse aus Unterlagen- und eigener Begutachtung Das angewandte Fütterungsregime ist auf Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Erreichen der definierten Leistungen zu prüfen.</p>	<p>BRS-Richtlinie 2.4.3. BRS-Richtlinie 2.4.2.</p>
15.	<p><b>Auswertung der Prüfungsgruppen</b></p> <p>a) Angabe der auswertenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse Bei Angabe „SONSTIGE“ Prüfung der Angaben als unabhängiger, qualifizierter Dienstleister.</p> <p>b) Berechnung der statistischen Maßzahlen korrekt (Stichprobenprüfung)</p>	<p>BRS-Richtlinie 4.1 - 4.3</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>An mindestens fünf Tieren wird die Übereinstimmung der vorliegenden Ergebnisse mit den Primärdaten geprüft. Werden Auswertungen vom Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen selbst oder einem beauftragten Dritten durchgeführt, werden die Verfahren dort kontrolliert.</p> <p>c) Angabe der veröffentlichenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse; Prüfung der Übereinstimmung der veröffentlichten Angaben mit dem Zuchtprogramm</p>	BRS-Richtlinie 5
16.	<p><b>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen</b> Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</p>	Verbandsunterlagen
17.	<p><b>Absicherung der Ergebnisse</b> Es wird die Umsetzung der satzungsgemäßen Verfahren zur Plausibilisierung der Primärdaten sowie der ermittelten Ergebnisse geprüft. Eine Überprüfung der korrekten Übernahme der Angaben in das Zuchtbuch kann ggf. erst beim Zuchtverband/Zuchtunternehmen erfolgen. Entsprechende Auszüge aus dem Zuchtbuch können anerkannt werden.</p>	Verbandsunterlagen
<b>IV. Zusammenfassung der Kontrolle</b>		
18.	<p><b>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin</b> Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);</p>	
19.	<p><b>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße</b> Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;</p>	
20.	<p><b>Eine Kopie des Protokolls</b> Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i></p>	Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2016/1012
21.	<p><b>Erklärung</b> Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisaufnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;</p>	